

Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch

**das Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Donaueschingen,
Straßenbauverwaltung**

und

der Stadt Oberndorf

vertreten durch

ihren Bürgermeister

über

**die Erstattung von Lärmschutzmaßnahmen wegen des von der
Landesstraße L 415 ausgehenden Verkehrslärms**

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich den Eigentümern 75 v. H. der Aufwendungen für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen an den gekennzeichneten Gebäudeseiten der Anlage 1 (Übersichtslageplan M 1 : 2.500) zu erstatten.

§ 2

Verfahren

1. Die Stadt unterrichtet die in Betracht kommenden Gebäudeeigentümer z. B. durch ortsübliche Bekanntgabe und berät sie insbesondere über Art und Umfang des Ersatzes für Lärmschutzmaßnahmen und das Verfahren.
2. Die Stadt nimmt die Anträge der Gebäudeeigentümer auf Erteilung von Bewilligungsbescheiden und auf Auszahlung entgegen und entscheidet darüber. Die Stadt teilt den Eigentümern den Erstattungsbetrag mit.
3. Die Stadt führt diese Vereinbarung nach Weisungen der Straßenbauverwaltung aus.
4. Die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und ihre Unterhaltung sind Angelegenheit des Eigentümers.
5. Der Eigentümer zeigt die Fertigstellung der Lärmschutzmaßnahmen der Stadt an und gestattet ihr, die Ausführung der Maßnahmen nach vorheriger Terminabsprache zu prüfen; Absprachen mit den Mietern werden von ihm getroffen.

§ 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Erstattung erfolgt nach Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und Prüfung der Originalrechnung durch die Stadt.

Die Stadt zahlt den von ihr festgesetzten Ersatz von Aufwendungen an die Gebäudeeigentümer aus.

Der festgelegte Erstattungsbetrag ist einschließlich der Pauschale für Anpassungsarbeiten innerhalb von sechs Wochen nach der Rechnungsstellung auf das Konto des Eigentümers zu zahlen.

Für abgeschlossene Teilleistungen können bei Vorlage von Originalrechnungen Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag geleistet werden.

2. Das Bürgermeisteramt rechnet zum 31. Oktober mit dem Regierungspräsidium ab und erhält Ersatz für rechtens geleistete Zahlungen.
3. Das Regierungspräsidium erstattet der Stadt im übrigen auf Anforderung Ersatz, wenn Ausgaben von mindestens 20.000,- € nachgewiesen werden.
4. Die Abrechnung erhält folgende Angaben entsprechen Anlage 2
 - a) Das Gebäude, für das Zahlungen geleistet worden sind,
 - b) den Namen und die Anschrift des Gebäudeeigentümers,
 - c) Anzahl, Lage, Größe, Material und Schallschutzklasse der Fenster/Türen sowie Anzahl der Rollläden und Lüftungen, für die Zahlungen geleistet worden sind,
 - d) die Höhe der Aufwendungen des Gebäudeeigentümers und die Höhe des dafür gezahlten Ersatzes,
 - e) eine Mehrfertigung der Erklärungen des Gebäudeeigentümers nach Nr. 8 Buchstabe d der Hinweise.

§ 4 Verwaltungskosten

Das Bürgermeisteramt erhält für seinen Aufwand einen Verwaltungskostenersatz von 3 v. H. der ihm zu erstattenden Zahlungen an die Gebäudeeigentümer.

§ 5 Vertragsauflösung

1. Die Straßenbauverwaltung kann jederzeit, insbesondere bei Inkrafttreten einer andersartigen Regelung für den Lärmschutz an bestehenden Landstraßen, diese Vereinbarung fristlos durch schriftliche Mitteilung an das Bürgermeisteramt kündigen.
2. Bei Kündigung durch das Straßenbauamt hat das Bürgermeisteramt unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben, dass das hiermit geregelte Verfahren zur Zahlung von Aufwendungsersatz für Schallschutzmaßnahmen beendet ist. Das Bürgermeisteramt darf keine Bewilligungsanträge mehr entgegennehmen. Über

vorliegende Bewilligungsanträge ist unverzüglich zu entscheiden. Das Bürgermeisteramt teilt der Straßenbauverwaltung unverzüglich mit, in welcher Höhe Bewilligungen noch nicht ausgezahlt sind. Bereits geleistete Zahlungen sind mit der Straßenbauverwaltung unverzüglich abzurechnen.

3. Die Stadt kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die Straßenbauverwaltung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im übrigen gilt Absatz 2.

§6 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Kündigung der bisherigen Vereinbarungen

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen vom 24.04.1989/05.05.1989 und 15.01.1993/01.02.1993. Diese sind somit gekündigt.

§8 Zahl der Fertigungen

Diese Vereinbarung wird sechsfach gefertigt. Das Straßenbauamt erhält vier, das Bürgermeisteramt zwei Fertigungen. Den Plan (§ 2) erhält jede Vertragspartei ein Mal.

Oberndorf a. N., den 29. Sep. 2006

Regierungspräsidium Freiburg
Dienstszitz Donaueschingen
Donaueschingen, den 28.09.06


Acker, Bürgermeister


Sonntag, Referatsleiter 47.2

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan M 1 : 2.500
- Anlage 2 Abrechnungsformular
- Anlage 3 Hinweise für die Lärmsanierung an Landstraßen in der Baulast des Landes
- Anlage 4 Mustervereinbarung zwischen der Stadt und den Eigentümern

Hinweise für die Lärmsanierung an Landesstraßen
in der Baulast des Landes

1. Strecke
Das Regierungspräsidium - Straßenbauverwaltung - ersetzt Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden entlang der Ortsdurchfahrt der L 415 in Oberndorf nach diesen Hinweisen.
2. Gebäude
Ein beim Bürgermeisteramt aufliegender Plan zeigt, für welche Gebäude Aufwendungen ersetzt werden.
3. Schutzwürdige Räume
In Gebäuden werden Räume geschützt, die ganz oder überwiegend zum Wohnen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer und Küchen), Unterrichten, zur Kranken- oder Altenpflege oder ähnlichen schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt sind. Hierzu zählen nicht Bäder, Toiletten, Flure u. ä. In Betracht kommen Räume mit Öffnungen an der zur Straße liegenden Gebäudefront und ggf. an nicht parallel zur Straße liegenden Gebäudeseiten. Bei neuen Gebäuden können in der Regel keine Lärmschutzmaßnahmen bezuschusst werden (Fertigstellung nach dem 01.04.74). Für gewerblich genutzte Räume, z. B. Schlaf- und Aufenthaltsräume in Beherbergungsbetrieben sowie Büro- und Praxisräume kann kein Aufwendungsersatz geleistet werden.
4. Umfang der Schallschutzvorkehrungen
Ersatzfähig sind Aufwendungen für den Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, die mindestens der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen einschließlich notwendiger Nebenarbeiten sowie insbesondere in Schlafräumen eine (integrierte) Lüftung und die Schalldämmung von Rollladenkästen.
5. Ersatz nur für künftige Schallschutzmaßnahmen
Ersatz wird für solche Schallschutzmaßnahmen gewährt, die nach Erteilung des Bewilligungsbescheides geschaffen und nicht nach anderen Förderprogrammen (z. B. Modernisierungsgesetz, Energiesparprogramm) gefördert werden.
6. Höhe des Aufwendungsersatzes
Ersetzt werden entstandene Kosten mit 75 v. H. der notwendigen Aufwendungen. Bei (integrierter) Lüftung gemäß Nr. 4 zusätzlich 75 v. H. ihrer Kosten. Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße. Für bauliche Erschwernisse gibt es keinen Zuschlag.
7. Antrag
Ersatz wird auf Antrag des Gebäudeeigentümers bezahlt. Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt innerhalb der bekannt gemachten Fristen zu stellen.

8. Antragsunterlagen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) das Gebäude, für das die Kosten erstattet werden sollen,
- b) den Gebäudeeigentümer mit Anschrift
- c) einen einfachen Wohnungsgrundriss, aus dem sich ergibt
 - ca) die Nutzung der Einzelräume
 - cb) die Anzahl und Lage der mit Lärmschutzvorkehrungen auszustattenden Gebäudeöffnungen
 - cc) die Größe der mit Lärmschutzvorkehrungen auszustattenden Gebäudeöffnungen
- d) die Erklärung, dass
 - da) die durch den Aufwendungsersatz gedeckten Kosten nicht mietwirksam werden,
 - db) Beauftragte des Bürgermeisteramtes oder der Straßenbauverwaltung die Räume, für die ein Ersatz gezahlt werden soll oder gezahlt worden ist, besichtigen dürfen,
 - dc) nach Zahlung des Aufwendungsersatzes für die bezuschussten Räume keine weiteren Ansprüche wegen Lärmbeeinträchtigung durch den Straßenverkehr an dieser Stelle gestellt werden,
 - dd) für die Aufwendungen nicht Zuschüsse nach anderen Förderungsprogrammen (z. B. Modernisierungsgesetz, Energiesparprogramm) beantragt wurden und werden.

9. Bewilligungsbescheid

Dem Gebäudeeigentümer wird vom Bürgermeisteramt nach Prüfung des Antrages ein Bewilligungsbescheid erteilt. Die Bewilligung tritt außer Kraft, wenn die Auszahlung des Ersatzes mit vollständigen Unterlagen nach Nr. 11 nicht binnen eines Jahres ab Erteilung des Bewilligungsbescheides beim Bürgermeisteramt beantragt wird.

10. Auszahlung

Der Ersatz wird nach Einbau der Lärmschutzmaßnahmen ausgezahlt, sofern und soweit ein gültiger Bewilligungsbescheid vorliegt.

11. Auszahlungsunterlagen

Dem Auszahlungsantrag ist die Rechnung der ausführenden Firma beizufügen, in der die Größe und Schallschutzklasse nach Nr. 4 durch den Einbau von Glas und Rahmen, ggf. Lüftung und Dämmung der Rollladenkästen geschaffen worden ist.

12. Rückzahlungspflicht

Liegen die Voraussetzungen dieser „Hinweise“ nicht vor, insbesondere wenn die Auszahlung auf falschen Angaben des Antragstellers beruht, kann der gezahlte Betrag zurückgefordert werden. Er ist dann ab Empfang der Zahlung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.